**Verband Basellandschaftlicher Gemeinden**

Muster-Wasserreglement der Basel­land­schaftlichen Gemeinden

**Teil 2: Reglement und Erläuterungen zu den   
Paragrafen  
mit Anhang: Gebühren**

Zwingende Bestimmungen sind schwarz dargestellt. Fakultative Regelungen sind blau abgehoben. Varianten sind grün gekennzeichnet.

*Der Zweck der Bestimmungen wird jeweils rechts neben dem   
Reglementstext erläutert (kursiver Text).*

**März 2008**

Version vom Oktober 2021 mit Anpassungen AUE Fachstelle Wasserversorgung

**Inhaltsverzeichnis**

Ingress 4

A. Allgemeine Bestimmungen 5

§ 1 Geltungsbereich 5

§ 2 Verfügungsrecht 5

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht 5

§ 4 Technische Ausführung 5

B. Wasserabgabe 6

§ 5 Wasserlieferung 6

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung 6

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe 6

§ 8 Qualität des Trinkwassers 6

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch 6

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung 7

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung 7

§ 11 Enteignungsrecht 7

§ 12 Hydranten 7

§ 13 Haftungsausschluss 7

D. Anschlussleitung 8

§ 14 Erstellung und Kosten 8

§ 15 Durchleitungsrechte 9

E. Hausinstallation 9

§ 16 Hausinstallationen 9

§ 17 Erstellung und Kosten 9

§ 18 Abnahme und Kontrolle 9

§ 19 Instandhaltungspflicht 9

§ 20 Regelmässige Spülung 10

§ 21 Haftung 10

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht 10

F. Bewilligungs- und Meldepflicht 10

§ 23 Bewilligung 10

§ 24 Meldepflicht 10

G. Wassermessung 11

§ 25 Grundsatz 11

§ 26 Standort und Eigentum 11

§ 27 Auswechslung 11

§ 28 Nachprüfung 11

§ 29 Ablesung der Wasserzähler 11

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug 11

H. Finanzierung 13

I. Allgemeine Bestimmungen 13

§ 31 Grundsätze 13

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren 14

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung 14

§ 34 Zahlungsmodalitäten 15

II. Einmalige Beiträge und Gebühren 15

§ 36 Erschliessungsbeitrag 15

§ 37 Anschlussgebühr 16

III. Jährliche Gebühren 18

§ 38 Grundsatz 18

§ 39 Grundgebühr 18

§ 40 Mengengebühr 18

I. Schlussbestimmungen 19

§ 41 Vollzug 19

§ 42 Rechtsschutz 19

§ 43 Strafbestimmungen 19

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts 19

§ 45 Übergangsbestimmungen 19

§ 46 Inkrafttreten 20

*Anhang: Gebühren zum Wasserreglement* 21

|  |  |
| --- | --- |
| Ingress |  |
| Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde ................, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[[1]](#footnote-1)1) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Ge­meinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:  oder  Der Einwohnerrat der Gemeinde ................, gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[[2]](#footnote-2)1) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basel­landschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungs­gesetz) vom 03. April 1967, beschliesst: |  |
| A. Allgemeine Bestimmungen |  |
| § 1 Geltungsbereich |  |
| Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversor­gung der Gemeinde ..................(WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden. | *Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhal­tung und Finanzierung der WV ist das Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Im GWP sind die Vorgaben der kantonalen Planung, d.h. die regionale Wasserbeschaffung, zu berücksichtigen.* |
| § 2 Verfügungsrecht |  |
| Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu. |  |
| § 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht |  |
| 1 Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. | *Im übrigen Gemeindegebiet sind private Trinkwas­serversorgungen erlaubt sofern diese den gesetzli­chen Anforderungen entsprechen.* |
| 2 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen wer­den. | *Das Einspeisen von Wasservorkommen in das öffentliche Netz ist nicht erlaubt.* |
| 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. | *Die Ausnahmen beziehen sich auf bestehende pri­vate Trinkwasserversorgungen im Baugebiet.* |
| § 4 Technische Ausführung |  |
| 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Mass­gebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasser­faches (SVGW). |  |
| 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend. |  |
| B. Wasserabgabe |  |
| § 5 Wasserlieferung |  |
| 1 Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den priva­ten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke. | *Das Versorgungsgebiet wird im Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 03. April 1967 wie folgt definiert:*   * *im Baugebiet* * *ausserhalb dem Baugebiet ist die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben entsprechend den Möglichkeiten der WV zu fördern und zu erleichtern.* |
| 2 Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden. |  |
| § 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung |  |
| Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor. |  |
| § 7 Einschränkung der Wasserabgabe |  |
| Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:   1. bei Wasserknappheit 2. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten 3. bei Brandfällen 4. bei ungenügender Wasserqualität | *Bei Einschränkungen können keine Haftungs­ansprüche geltend gemacht werden.* |
| § 8 Qualität des Trinkwassers |  |
| Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetz­gebung. Sie garantiert die Einhaltung einer be­stimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht. | *Aufzählend sind dies:*   * *Bundesgesetz über Lebensmittel und Ge­brauchsgegenstände (LMG)* * *Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)* * *Hygieneverordnung des EDI (HyV)* * *Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser* * *Schweizerisches Lebensmittelbuch (LMB)* |
| § 9 Schwimmbäder und andere Einrichtun­gen mit grossem Wasserverbrauch |  |
| Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und an­dere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen. | *Hier geht es vor allem um zeitliche und mengen­mässige Limitierung von grösseren Bezügen, damit für das Netz kein Versorgungsengpass entsteht.* |
| C. Anlagen der öffentlichen Wasser­versorgung |  |
| § 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversor­gung |  |
| 1 Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten. | *Die öffentliche Wasserversorgung umfasst Anla­geteile, welche der Wassergewinnung, der Was­seraufbereitung, der Wasserförderung, der Was­serspeicherung und der Wasserverteilung (exkl. Hausanschlussleitung und Hausinstallation) die­nen.* |
| 2 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden. | *Darunter fallen vor allem:*   * *Leitungen* * *Hydranten* * *Schieber* * *Schiebertafeln* |
| § 11 Enteignungsrecht |  |
| Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsver­fahren durchzuführen. | *Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Wasser­versorgungsanlagen im öffentlichen Areal zu er­stellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglich­keit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen sie in Ausnahmefällen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.*  *Für das Enteignungsverfahren gilt das Kantonale Enteignungsgesetz vom 19. Juni 1950.* |
| § 12 Hydranten |  |
| 1 Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird. |  |
| 2 Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer. |  |
| § 13 Haftungsausschluss |  |
| Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die   1. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder 2. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen. | *Wobei zu erwähnen ist, dass gemäss Bundesgesetz über die Produktehaftpflicht im Schadenfalle, d. h. bei einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität, die Beweispflicht des ordnungsgemässen Betriebs und Unterhalts gemäss Lebensmittelgesetz­gebung bei der WV liegt.* |
| 1. Anschlussleitung |  |
| § 14 Erstellung und Kosten |  |
| 1 Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlusslei­tung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repa­riert. | *Die Anschlussleitung umfasst:*   * *Anschlussvorrichtung an die öffentliche Was­serleitung* * *ev. Absperrorgan* * *Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude* * *Mauerdurchführung* * *Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude* * *Absperrhahn* * *Wasserzählvorrichtung* |
| 2 Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschluss­leitung inkl. Anschluss an die Haupt­leitung.  3 Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer be­zahlt die Grabarbeiten sowie die Wiederherstellungsarbeiten. Die WV bezahlt den Lei­tungsbau. | Nach SVGW W1 und W3 erstreckt sich die Ver­antwortlichkeit des Verteilers von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird, in bezug auf die hygieni­sche Qualität des Wassers bis zum Zähler, oder in Ermangelung desselben, bis zum ersten Absperrorgan der Anschlussleitung im Gebäude. In den SVGW-Richtlinien sind die Eigentumsverhält­nisse der Anschlussleitung nicht definiert (vergl. Abs. 5).  Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Ge­brauchsgegenstände (LMG) erfasst (unter ande­rem) das Herstellen, Behandeln, Lagern, Transpor­tieren, und Abgeben von Lebensmitteln und Ge­brauchsgegenständen (exkl. Lebensmittel und Ge­brauchsgegenstände, die für den Eigengebrauch bestimmt sind). Somit liegt die Verantwortung bei demjenigen, der das Trinkwasser transportiert, d.h. beim Leitungseigentümer. Es ist demnach wichtig, dass die Eigentumsverhältnisse klar definiert sind. |
| *Variante 1 für Absatz 3*  *3 Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.* | *Welche Variante gewählt wird ist abhängig von der Organisation der WV, der bisherigen Lösung und vor allem von der Höhe der Beiträge und Gebühren (der Unterhalt der Anschlussleitungen kann in etwa gleich gross sein, wie der Unterhalt des überge­ordneten Leitungsnetzes).* |
| *Variante 2 für Absatz 3*  *3 Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden von der WV bezahlt.* |  |
| 4 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die An­schlussleitung durch die WV auf Kosten des Grund­eigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Lei­tungsnetz der WV abgetrennt. | *Es ist zu beachten, dass keine Rohrendstränge entstehen.* |
| 5 Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV. |  |
| § 15 Durchleitungsrechte |  |
| Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungs­rechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. |  |
| 1. Hausinstallation |  |
| § 16 Hausinstallationen |  |
| 1 Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasser­zähler. | *Zur Hausinstallation zählen insbesondere Wasserfilter, Rückflussverhinderer, Kalt- und Warmwasserverteilungen sowie alle angeschlossenen technischen Anlagen.* |
| 2 Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussver­hinderung und ein Feinfilter eingebaut werden. | *Der Einbau eines Filters ist empfohlen, aber nicht zwingend.* |
| 3 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentli­che Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten. | *Der SVGW zertifiziert seit 2015 in der Regel nur noch mechanisch wirkende Filter und Enthärtungsanlagen mit nachgewiesener Wirksamkeit. Andere Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen sind aus Sicht des SVGW überflüssig, meist nicht nachweislich wirksam und können bei fehlerhaftem Betrieb oder mangelnder Wartung die Wasserqualität vermindern.* |
| § 17 Erstellung und Kosten |  |
| Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu er­stellen und in Stand zu halten. | *Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer sind für die Ein­haltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers im ganzen Ge­bäude verantwortlich.* |
| § 18 Abnahme und Kontrolle |  |
| 1 Die WV kann die Hausinstallationen wäh­rend den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen. | *Die Kosten der Prüfung werden von der WV über­nommen resp. mit den Gebühren dem Grund­eigentümer in Rechnung gestellt.* |
| 2 Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Ge­währ für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lie­ferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden. |  |
| § 19 Instandhaltungspflicht |  |
| 1 Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand ge­halten werden. |  |
| 2 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis ver­langen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden. |  |
| § 20 Regelmässige Spülung |  |
| Wo stehendes Wasser die Qualität des Trink­wassers beeinträchtigen kann, kann die WV regel­mässige Spülungen anordnen. | *Gilt vor allem bei Leitungen mit stehendem Wasser wie z.B. Hausanschlussleitungen mit geringem Durchfluss, Sprinkleranlagen usw.* |
| § 21 Haftung |  |
| Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstalla­tionen ver­ursacht werden. | *Schäden können z. B. verursacht werden durch:*   * *Verunreinigungen durch Rücksaugen, Rück­drücken oder Rückfliessen von verschmutztem Wasser in das Trinkwassernetz* * *Leitungsbrüche* * *undichte Ventile* |
| § 22 Duldungs- und Auskunftspflicht |  |
| 1 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte. |  |
| 2 Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen. |  |
| 1. Bewilligungs- und Meldepflicht |  |
| § 23 Bewilligung |  |
| Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:   1. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen; 2. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen; 3. den vorübergehenden Wasserbezug; 4. die Nutzung von privaten Quellen; 5. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung. | *Buchstabe b: Regelung grundsätzlich fakultativ (s. auch § 24 Buchstabe b), jedoch dann zwingend, wenn die Anschlussgebühren über SVGW-Werte erhoben werden.* |
| § 24Meldepflicht |  |
| Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat / der WV vorgängig zu melden,   1. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll, 2. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird, 3. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert, 4. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen. | *Stillgelegte Leitungen oder wenn längere Zeit kein Wasser bezogen wird, können zu einer Rückverkeimung des Trinkwasserleitungsnetzes führen. Um dies zu vermeiden, muss die Gemeinde bzw. die Wasserversorgung über diese Sachverhalte in Kenntnis gesetzt werden, damit sie bei Bedarf die notwendigen Vorkehren treffen kann. Bei Änderung des Besitzes (Eigentum, Baurecht, Miete) ist die Meldung erforderlich, um die Abgrenzung für die Gebührenerhebung korrekt durchführen zu können. Siehe auch §§ 29 Abs. 2 und 40 Abs. 2.*  *Buchstabe d: Regelung, wenn nicht in § 23 Buchstabe b geregelt.* |
| 1. Wassermessung |  |
| § 25 Grundsatz |  |
| Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteil­netz der WV werden mit Wasserzählern aus­gerüstet, ausge­nommen Löscheinrichtungen. |  |
| § 26 Standort und Eigentum |  |
| 1 Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers. |  |
| 2 Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigen­tum der WV. |  |
| § 27 Auswechslung |  |
| Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasser­zählers berechtigt. |  |
| § 28 Nachprüfung |  |
| Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers ver­langen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. |  |
| § 29 Ablesung der Wasserzähler |  |
| 1 Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen. |  |
| 2 Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers. |  |
| § 30 Vorübergehender Wasserbezug |  |
| Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und De­mon­tage erfolgen durch die WV. |  |
| 1. Finanzierung |  |
| Allgemeine Bestimmungen |  |
| § 31 Grundsätze |  |
| 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. | *Dies entspricht § 18 der Gemeindefinanzverord­nung.* |
| 2 Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV so­wie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von: |  |
| 1. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV | Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren decken zusammen die gesamten Baukosten der WV für die Infrastruktur der öffentlichen Wasser­versorgung (inkl. Beiträgen an regionale Anlagen usw.) , sowie allenfalls einen Teil oder die gesam­ten Kapitaldienstkosten.  Vorteilsbeiträge können in Gebieten mit Neuer­schliessungen erhoben werden, damit der Gemein­de die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet werden. |
| 1. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV; | *Mit den Anschlussgebühren kauft sich ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Wasserversorgung ein und erwirbt das Recht, Wasser beziehen zu können. Abhängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die anteilmässigen Investitionskosten für die WV den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.* |
| 1. jährlichen Grundgebühren | *Die jährlichen Gebühren decken zusammen die Unterhalts- und Werterhaltungskosten.*  Mit der nicht zwingenden Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der bezogenen Wassermenge erhoben werden kann. Mit ihr kann ein Teil des Unterhaltes an der öffentlichen Was­serversorgung bestritten werden, der unab­hängig davon, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen ist (Werterhaltung, Fixkosten). |
| 1. Mengengebühren | *Mit der Mengengebühr wird die tatsächlich bezo­gene Trink-/Brauchwassermenge belastet.* |
| 1. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und be­sondere Dienstleistungen. | *Die Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und be­sonderen Dienstleistungen deckt die Aufwendun­gen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen in der Wasserversorgung.* |
| 1. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler | *Mit der Miete können die Kosten für Montage und Amortisation der Zähler über eine gewisse Laufzeit abgedeckt werden.* |
| § 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren |  |
| 1 Die Gemeindeversammlung / der Einwohnerrat legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs­beiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. | *Mit den Erschliessungsbeiträgen und Anschluss­gebühren sind die gesamten Baukosten für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung, sowie allenfalls ein Teil oder die gesamten Kapital­dienstkosten zu bestreiten. Diese Beiträge und Gebühren sollen aus Gründen der Rechts­sicher­heit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich blei­ben und indexiert werden.* |
| 2 Die Gemeindeversammlung / der Einwohnerrat legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest. | *Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Wasserver­sorgungsanlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitions­planungen zu erstellen. Diese Gebühren sind je­weils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf an­zupassen.*  *Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen müssen kosten­deckend sein.* |
| *Variante für Absatz 2*  *2 Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienst­leistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.* |  |
| 3 Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben. | *Kompetenzübertragung nach § 77 Gemeindegesetz. Die Wassergebühren können auch als Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung verfügt werden.* |
| § 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung |  |
| 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung). | *Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.* |
| 2 Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommu­nalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung ent­spricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein. | *Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.* |
| 3 Hat die Gemeindeversammlung / der Einwohnerrat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berech­tigten unter Verrechnung der geschuldeten Er­schliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zins­los zurück. |  |
| § 34 Zahlungsmodalitäten |  |
| 1 Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben. | *Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorangehend (EG ZGB § 148 Buchstaben g - i)* |
| 2 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert ... Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert ... Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. |  |
| 3 Bei Bezahlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren innert ... Tagen wird ein Skonto gewährt. | *Die Höhe und die Fälligkeit des Skontos wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (mit Gemeinderatsbeschluss).* |
| 4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Ver­zugszins erhoben. | *Die Höhe des Verzugszinses wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (mit Gemeinderatsbe­schluss)* |
| **§ 35** **Verjährung** |  |
| Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach ... Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können. | *Das Gesetz über die Enteignung (SGS 410) legt in § 95 fest, dass – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge untergehen, wenn sie gegenüber den Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem die Anlagen der WV fertiggestellt bzw. der Anschluss der Hausinstallation daran erfolgt ist. Hier besteht die Möglichkeit, eine andere Frist für die Verjährung festzulegen, z. B. 3 oder 5 Jahre.* |
| Einmalige Beiträge und Gebühren |  |
| § 36 Erschliessungsbeitrag |  |
| 1 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks. | *Der Erschliessungsbeitrag dient dazu, der Gemeinde einen Teil der Investitionskosten an Neuerschliessungen zurückzuerstatten.* |
| 2 Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten. | *Grundsätzlich soll in diesen Fällen der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr die effektiven Kosten der Gemeinde abdecken.* |
| 3 Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht. | *Das erschlos­sene Grundstück gewinnt an Wert. Die Nutzung der nun bestehenden Wasserversor­gungsanlage ist jederzeit möglich.* |
| § 37 Anschlussgebühr | *Mit der Anschlussgebühr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die öffentliche Wasserversorgung nun genutzt wird.*  *Der hier vorgeschlagene § 37 Anschlussgebühr entspricht der verbreitetsten Regelung der Anschlussgebühren. Anstelle dieser Regelung können auch Anschlussgebühren nach den Belastungswerten gemäss SVGW erhoben werden. Dies wird in der unten folgenden Varianten aufgezeigt.* |
| 1 Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet   * Grundstückfläche * Gebäudevolumen der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung * indexierter Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung | *Die Faktoren Grundstückfläche, Gebäudevolumen und indexierter Brandlagerwert können verschieden gewichtet werden und es können einzelne bzw. zwei beliebige Faktoren ganz weggelassen werden. Es besteht auch die Möglichkeit andere Faktoren einzuführen (z. B. bebaute Fläche, Nutzungsart).* |
| 2 Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussge­bühr in Abzug gebracht. | *Absatz 2 ist nur einzusetzen, wenn die Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag gemäss § 36 kennt.* |
| 3 Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für   1. den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens, 2. den gegenüber dem ursprünglichen Brandlager­wert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes. |  |
| 4 Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagewert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. |  |
| 5 Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. |  |
| 6 Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:  a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,  b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. | *Die Nichtberücksichtigung der Kosten für Wert vermehrenden Massnahmen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen, entspricht der Rechtsprechung des Kantonsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht. Das Enteignungsgericht gründet in solchen Fällen seine Rechtsprechung auf Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Energiegesetzes. In analoger Weise gilt dies auch für Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung bzw. Wassereinsparung dienen.* |
| *Variante 1 für § 37* | *Variante für § 37 mit Anschlussgebühr nach den Belastungswerten gemäss SVGW.* |
| 1 Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW , bei Industrie und Gewerbe mit besonders komplizierten Installations­anlagen nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durch­flussmenge. | *Die Belastungswerte gemäss SVGW richten sich nach der Grösse der privaten Wasserversorgungs­anlage und gelten als ein Wert für den möglichen Wasserverbrauch. Diese Werte dienen der Was­serversorgung und dem Installateur der Gebäude­anlagen als Dimensionierungs- und Ausführungs­grundlage.* |
| 2 Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussge­bühr in Abzug gebracht. | *Absatz 2 ist nur einzusetzen, wenn die Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag gemäss § 36 kennt.* |
| 3 Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte. | *Die SVGW-Werte entsprechen der vor­gesehenen und möglichen Wasserbezugsmenge. Spätere Erweiterungen der privaten Wasserversorgungsanlage, die auch zu mehr Abwasser führen, werden ebenfalls erfasst.* |
| 4 Reduzieren sich die Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. |  |
| 5 Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die An­zahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen. |  |
| 6 Wird die Grösse des Wasserzählers reduziert, er­folgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebüh­ren. |  |
| 7 Wird bei einem späteren Um- oder Erweite­rungsbau die Grösse des Wasserzählers wieder er­höht, ist für die Dimensionierung des Wasser­zählers, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen. |  |
| *Variante 2 für § 37* | *Variante für § 37 mit Anschlussgebühr nach der Grösse des Wasserzählers. Die Gebühr kann in diesem Fall nicht so detailliert wie bei den SVGW-Werten erhoben werden.* |
| 1 Die Anschlussgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge. |  |
| 2 Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussge­bühr in Abzug gebracht. | *Absatz 2 ist nur einzusetzen, wenn die Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag gemäss § 36 kennt.* |
| 3 Wird die Grösse des Wasserzählers reduziert, er­folgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebüh­ren. |  |
| 4 Wird bei einem späteren Um- oder Erweite­rungsbau die Grösse des Wasserzählers wieder er­höht, ist für die Dimensionierung des Wasser­zählers, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen. |  |
| Jährliche Gebühren |  |
| § 38 Grundsatz |  |
| 1 Die Wassergebühr wird in Form   1. einer Grundgebühr 2. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge 3. einer Mietgebühr für Wasserzähler   in Rechnung gestellt. |  |
| § 39 Grundgebühr |  |
| Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WV wird eine jährliche Grundgebühr pro ... erhoben. | Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Grundgebühr muss im Reglement selber geregelt werden. Nur die Ansätze für die Berechnung werden im Anhang aufgeführt. |
| *Variante 1 für § 39* |  |
| 1 Die Grundgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW sowie bei Industrie und Gewerbe mit besonders komplizierten Installationsanlagen nach der Grösse des Wasser­zählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. | *Die Höhe der Gebühren pro Belastungswert wird im Anhang "Jährliche Gebühren" bestimmt (durch den Gemeinderat/Gemeindeversammlung). Die SVGW-Werte sind die gleichen Werte wie bei den Anschlussbeiträgen.* |
| 2 Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge. |  |
| 3 Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat / Jahr nach den Veränderun­gen berücksichtigt. |  |
| *Variante 2 für § 39* |  |
| 1 Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu be­zahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. |  |
| § 40 Mengengebühr |  |
| 1 Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasser­bezug. |  |
| 2 Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt. |  |
| 1. Schlussbestimmungen |  |
| § 41 Vollzug |  |
| 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig. |  |
| 2 Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden. |  |
| § 42 Rechtsschutz |  |
| 1 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden. |  |
| 2 Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden | *Voraussetzung ist, dass der Gemeinderat den Er­lass der Verfügungen an die Gemeindeverwaltung delegiert hat.* |
| 3 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. |  |
| § 43 Strafbestimmungen |  |
| 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. | *Gemäss § 46a GemG können Reglemente als Strafe für Übertretungen ihrer Vorschriften nebst Bussen auch Ersatzfreiheitsstrafen oder gemeinnützige Arbeit vorsehen.* |
| 2 Die Anfechtung des Strafbefehlsrichtet sich nach § 82 Gemeindegesetz. |  |
| § 44 Aufhebung bisherigen Rechts |  |
| Das Wasser-Reglement vom ... *(sowie ggfs.weitere kommunale Erlasse)* wird *(werden)* aufgehoben. |  |
| § 45 Übergangsbestimmungen |  |
| 1 Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte An­schlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben. |  |
| 2 Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzäh­ler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkraft­treten dieses Reglements eingebaut werden. |  |
| § 46 Inkrafttreten |  |
| Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umwelt­schutzdirektion auf ... in Kraft. | *Das Reglement darf in der Regel nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden oder dann nur, wenn die zeitliche Rückwirkung kurz ist. Z. B. wenn die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat das Reglement im Dezember beschliesst und die Genehmigung des Regierungsrats erst im Februar des Folgejahres erfolgt, kann das Reglement auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten.*  *Nicht zulässig wäre es auch, die Frist z. B. für die Erhebung von Erschiessungsbeiträgen oder Anschlussgebühren an das Inkrafttreten des Reglements zu binden. Wenn die Frist für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bereits abgelaufen ist, lebt sie durch das in Krafttreten des Reglements nicht neu auf.* |
| Beschlossen an der Einwohner-Gemeindever­sammlung vom .................................... |  |
| Beschlossen vom Einwohnerrat am .......................... |  |
| Im Namen der/des ..................................................... |  |
| Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorlie­gende Wasserreglement genehmigt am .................... |  |
| Das Reglement tritt in Kraft am .................................. |  |
| Im Namen des Gemeinderates |  |

**Anhang: Gebühren zum Wasserreglement**

*je nach Regelung (s. Wasserreglement § 32 Abs. 1 und 2) können diese Gebühren von der Gemeindeversammlung / dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat festgelegt werden*

**1. Einmalige Beiträge**

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt z.B. der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements ....%

**1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 36 Reglement)**

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. ................... pro m2

**1.2 Anschlussgebühr (§ 37 Reglement)**

Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. .................... pro m2 Grundstückfläche,

Fr. .................... pro m3 Gebäudevolumen,

.... % des indexierten Brandlagerwertes

**1.2a Anschlussgebühr nach Belastungswerten (*Variante 1 für § 37 Reglement*)**

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. ..................... pro SVGW-Wert

**1.2b Anschlussgebühr nach Wasserzähler (*Variante 2 für § 37 Reglement*)**

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. .................... für die Wasserzählergrösse ....................

Fr. .................... für die Wasserzählergrösse ....................

Fr. .................... für die Wasserzählergrösse ....................

**2. Jährliche Wassergebühren**

**2.1 Grundgebühr (§ 39 Reglement)**

Die Grundgebühr beträgt Fr. .................... pro ...................

**2.1a Grundgebühr nach Belastungswerten *(Variante 1 § für § 39 Reglement)***

Die Grundgebühr beträgt Fr. .................... pro SVGW-Wert

Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen beträgt Fr. .................... pro l/Sek

**2.1b Grundgebühr nach Wasserzähler *(Variante 2 für § 39 Reglement)***

Die Grundgebühr beträgt Fr. .................... für die Wasserzählergrösse ....................

Fr. .................... für die Wasserzählergrösse ....................

Fr. .................... für die Wasserzählergrösse ....................

**2.2 Wassermengengebühr (§ 40 Reglement)**

Die Mengengebühr beträgt Fr. .................... pro m3 Wasser

**2.3 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 38 Reglement)**

Die Mietgebühr beträgt Fr. .................... für die Wasserzählergrösse ....................

Fr. .................... für die Wasserzählergrösse ....................

Fr. .................... für die Wasserzählergrösse ....................

**3. Bauwasserbezug**

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss 2.2. verrechnet

Beschlossen an der Gemeindeversammlung / vom Einwohnerrat / vom Gemeinderat am

................... Namen des ..............................

1. 1) GS 24.293, SGS 180 [↑](#footnote-ref-1)
2. [↑](#footnote-ref-2)